

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 6 (1866)

Heft: 24

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahl der Schüler und Schülerinnen.

Kreis.	Total.	Durchschnitt per Schule.	Maximum per Schule.	Minimum per Schule.	
Überland	12,070	59	105	11	Zunahme.
Mittelland	19,085	66	105	11	Abnahme.
Emmenthal	13,531	63, ₅	102	29	"
Oberaargau	14,967	61, ₃	114	25	Zunahme.
Seeland	10,945	52	92	16	"
Jura	16,482	49	119	8	"
<hr/>					
Total 87,080.					

Obwohl in einzelnen Landesteilen, namentlich im Seeland und Jura, die Zahl der Schulkinder bedeutend zugenommen hat, ergibt sich doch im Ganzen pro 1865 eine, zwar nur geringe, Abnahme, nämlich um 36 Kinder.

Mittheilungen.

Bern. (Korresp.) Samstags den 24. November wurde vor Civilgericht des Amts Konolfingen ein Fall behandelt, der's wohl verdient, öffentlich bekannt gemacht zu werden, insbesondere aber die Aufmerksamkeit der gesammten Lehrerschaft auf sich zu ziehen. Betraf derselbe ja doch einen aus ihrer Mitte und zwar einen im Greisenalter stehenden Mann, der bereits gegen 47 Jahre Schul gehalten hat, und an der Schule, der er gegenwärtig noch vorsteht, seit ungefähr 26 Jahren wirkt — einen Mann ferner, der sicherlich auch seine schwachen Seiten hat (wo Einer, der sie nicht hätte?) gegen den jedoch nie eine Klage bei der Schulbehörde eingelangt ist, dem diese Behörde stets, auch am Schlusse der Schulprüfungen, ihre volle Zufriedenheit ausgesprochen und in dessen Aufrichtigkeit und Treue nie irgendwelcher Zweifel gesetzt worden ist. Es würde wohl zu sehr den Raum dieses Blattes in Anspruch nehmen, wollten wir ausführlich darüber berichten, wie derselbe sich vor ungefähr 2 Jahren den bittersten Haß und die tiefgewurzelte Feindschaft eines der damaligen Mitglieder der Schulkommission sich zugezogen; es genüge zu wissen, daß, wenn ihm etwas zum Vorwurfe gemacht werden sollte, dieses nichts Anders sein kann als etwas Mangel an Takt, während er im vollen Rechte war, die Zumuthungen, die ihm damals gemacht

worden sein sollen, entschieden von der Hand zu weisen. Wir übergehen die Schritte, die gethan worden, um den Lehrer von seinem Amte zu entfernen, die Unterschriften, die gesammelt worden, um flagend gegen ihn, nicht etwa vor Schulkommission, sondern unmittelbar vor versammelter Einwohnergemeinde aufzutreten u. s. w.; waren sie doch alle eitel und nutzlos und ergriff doch der größte Theil der Gemeinde weit mehr Partei für ihn als gegen ihn. Das letzte, wie man meinte, dem Betreffenden übrig bleibende Mittel bestand darin, daß er sich unmittelbar an die Erziehungsdirektion wandte, die ihn aber auf eingeholten Bericht der Schulkommission hin ebenfalls abwies. Wie war man erstaunt, als es hieß, Lehrer W. . . . sei von seinem Widersacher zur Beweisführung der gegen ihn eingeflagten Thatsachen zum ewigen Gedächtniß auf den bereits angezeigten Tag vor den Civilrichter vorgeladen. Und wie war man nicht recht eigentlich empört, als man in Kenntniß gesetzt war von der Art der Anklage selbst! Wir hatten Gelegenheit, das von einem wohl bekannten Fürsprech Herrn S. . . unterschriebene Aktenstück mit eigenen Augen zu sehen und erlauben uns, hier einige Artikel wortgetreu anzuführen.

Art. I lautet: Lehrer W. gebrauchte seinen 20jährigen Sohn zur Aushülfe in der Schule. Derselbe hat den Knaben . . . bei Anlaß des Unterrichts mißhandelt und ihm das Ohrläppchen entzweigerissen. Dies geschah, weil der Knabe eine Frage nicht aussagen konnte.

Beweismittel: Eid des Lehrers W., der sich darüber bei seinem Sohne erkundigen mag.

Art. II: Das Mädchen . . . ist sowohl von Lehrer W. als von seinem Sohne verschiedene Male mißhandelt worden.

Beweismittel: Eid des Lehrers W.

Art. V: Der Knabe . . . ist von seinem Vater dem Lehrer W. in Pflege gegeben worden.

Beweismittel: Eid des Lehrers W.

Art. VII: Die in einem (vorgenannten Knaben betreffenden) Briefe (von einem, wie man sagt, wegen Betrugs ausgewanderten Einwohner zu . . .) angegebenen Thatsachen enthalten volle Wahrheit.

Beweismittel. Eid des Lehrers W.

Art. IX. Lehrer W. hatte wissenschaftlich einen Knaben . . . während mehrerer Jahre ungeimpft in der Schule.

Beweismittel: Eid des Lehrers W.

Art. X. Lehrer W. hatte öfters Abwesenheiten von Schulkindern oder zu spätes Eintreffen derselben in der Schule wissenschaftlich nicht notirt.

Beweismittel: Eid des Lehrers W.

Noch glaubte und hoffte man, es werde nicht zu diesem Neuersten eines Eides kommen; es wurden auch Versuche gemacht, den leidenschaftlichen Ankläger zur Zurücknahme seiner Anklage zu bewegen. Der 24. November war da. Noch vor der Thüre des Gerichtslokals soll der anwesende Schulinspektor es nicht an einer eingehenden Mahnung haben fehlen lassen. Alles vergebliche Arbeit und Mühe! „Da durch muß es!“ war die ihm gegebene Antwort. Es lag ein über die Leistungen des Lehrers W. und sein Betragen auf die anerkennendste Weise sich aussprechendes Zeugniß der Schulkommission vor; vom früheren Aktuar der Kirchgemeindeschulkommission wurde bezeugt, daß während der ganzen Zeit seines Aktuariats nie eine Klage gegen den Lehrer eingereicht worden sei, stets er Gelegenheit gehabt, im Namen der bei den Schulprüfungen jeweilen anwesenden Examinatoren, auch in dem des nunmehrigen Anklägers, dem Lehrer die volle Zufriedenheit der Behörde auszusprechen, man auch nie irgend Grund gehabt, in die Richtigkeit der Führung des Schulrodel's den geringsten Zweifel zu setzen. Trotz Allem mußte sich der Lehrer über alle die eingeflagten Punkte aussprechen und seine Aussagen mit dem Eide bestätigen. Ob er fürderhin in Ruhe gelassen werden wird, ist zweifelhaft; hat man doch bereits gehört, wie der Handel noch weiter getrieben, ja selbst das Obergericht damit behelligt werden soll.

Es kommt uns nicht im entferntesten in den Sinn, den Lehrer W. gegen die ihm gemachten Vorwürfe sc. in Schuß nehmen und öffentlich als Vertheidiger für ihn auftreten zu wollen. Wir halten dafür, er bedürfe dessen nicht: es richte sich das gegen ihn eingeschlagene Verfahren durch sich selbst. Wenn wir etwas wollten, so wäre es vielmehr das, der Gemeinde, in welcher er wirkt, unsere Anerkennung auszusprechen, daß sie der Versuchung, gegen ihren alten

Lehrer aufzutreten, in ihrer großen Mehrheit so kräftig widerstanden, und der Schulkommission unsren Dank auszusprechen, daß sie so manhaft den Lehrer in Schutz genommen hat.

Zweck dieser Zeilen ist einfach, einen Gerichtshandel, um nicht zu sagen, Gerichtsskandal, zur Kenntniß der Öffentlichkeit zu bringen, wie es wohl seit Bestehen unsers neuern Schulwesens, ja unsers Kantons keinen gleichen gegeben; Zweck ferner, unsren Lehrern zu zeigen, wie weit eine beleidigte Dorfmahestät es gegen einen von ihnen zu treiben vermochte; Zweck endlich, unsere Leute darauf hinzuweisen, wie leichtfertig man mit dem Eid umspringen kann. Wir lesen wohl im Primarschulgesetz, daß es heißt: Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommission und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht erledigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weiteres darüber beschließen. Es muß bezeugt werden, daß bei der erst letzten Frühling abgetretenen Kirchgemeindeschulkommission nie eine Klage gegen Lehrer W. eingereicht worden ist; wir meinen ferner bezeugen zu dürfen, daß auch die seither in Funktion getretene Schulkommission der betreffenden Gemeinde nie über eine solche direkt bei ihr eingereichte Klage zu verhandeln Gelegenheit gehabt hat; wir bezeugen endlich, daß sich die Schulkommission offiziell erst ausgesprochen hat, nachdem mit ihrer Umgehung direkt bei der Erziehungsdirektion eingeklagt worden. Inwiefern das Schulinspektorat Kenntniß von den Verhältnissen, die wir berichtet, gehabt; welche Schritte, außer dem oben angezeigten, dasselbe gemacht, damit es nicht zum Neuersten komme, wie sehr es den Lehrer gegenüber seinem Widersacher in Schutz genommen, wissen wir nicht, wohl aber, daß auch von seiner Seite vor Civilgericht ein gutes Zeugniß für den Lehrer abgegeben werden ist. Interessiren müßte es uns, zu vernehmen, wie die Lehrerschaft die Sache ansieht, und was sie dazu sagt, daß sie um solcher Dinge willen, wie die angeführten, vor Civilgericht geladen und zum Eide angehalten werden kann. —

— (Korresp.) In Nr. 47 der schweiz. Lehrerzeitung wird ein kurzer Auszug aus dem bernischen Staatsverwaltungsbericht pro 1865 in Bezug auf die Primarschulen gegeben und dabei bedauert, daß alle Angaben über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen, Durchschnittszahlen der Anwesenheiten &c. &c. fehlen. Um auch auswärtige

Lehrer hierüber zu orientiren, theilen wir mit, daß über jene Punkte seit 10 Jahren die genauesten Kontrollen geführt werden und wir Berner in diesem Punkte kaum einem andern Kanton nachstehen. Jedes Frühjahr und Herbst werden zu diesem Zweck die Schulrödel genau durch die Inspektoren untersucht und die Ergebnisse zusammengetragen, hie und da auch veröffentlicht, wie solches z. B. hinsichtlich des Seelandes auch vom letzten Winter in Nr. 20, S. 312, des „Berner-Schulfreund“ nachgelesen werden kann. Ja wir werden in nächster Zeit den Beweis leisten, daß alle Schulverhältnisse seit Jahren ganz speziell im Auge behalten wurden und vom nächsten Neujahr an im „Schulfreund“ eine Art Schulchronik beginnen, wo Schule um Schule ganz monographisch, jedoch mehr nach ihren äußern Verhältnissen, beschrieben werden wird. Wenn nun im Staatsverwaltungsbericht keine dergleichen Spezialitäten stehen, so hat dieß seinen Grund einfach darin, daß derselbe eben nicht zu voluminos werden darf und über gar vielerlei Regionen sich zu verbreiten hat. So viel also zur Orientirung, namentlich für Auswärtige, damit nicht etwa die Meinung entstehen kann, es befände sich bei uns im Bernerland noch Alles in einer Art gemüthlicher Anarchie.

— Von Hrn. alt-Seminardirektor Morf erschien vor Kurzem unter dem Titel „Ueber den weiteren Ausbau der obligatorischen Volksschule.“ Referat, vorgetragen in der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich am 13. August 1866. Dieses mit vieler und gründlicher Sachkenntniß und Liebe zur Schule abgefaßte Schriftchen ist wohl, aus dem vorgedruckten Cirkular des Sekretärs der kantonalen gem. Gesellschaft an die Vorstände der verschiedenen Bezirke dieser Gesellschaft zu schließen, zunächst nur zur Vertheilung an diese letztern bestimmt, um der weiteren Besprechung der für den Kanton Zürich so wichtigen Schulfrage zur Unterlage zu dienen. Ein näherer Einblick in diese Broschüre regt aber zu manchen Vergleichungen mit unsren bernischen Schulzuständen an. Wir werden über dieselbe in nächster Nummer Eingehenderes bringen.

■ Ein neues Abonnement ■ auf den

Berner-Schulfreund

beginnt mit dem 1. Januar 1867. Der Preis für 6 Monate sammt Porto beträgt Fr. 1. 70, für ein Jahr Fr. 3. 20.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters nicht refusiren, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet. — Neue Abonnenten nehmen an sämmtliche schweizerische Postämter und die unterzeichnete

Expedition und Redaktion in Bern u. Steffisburg.